

SCHLESWIG- HOLSTEINISCHER RICHTERVERBAND

verband der richterinnen und richter,
staatsanwältinnen und staatsanwälte

Schleswig-Holsteinischer Richterverband | Vorstand
Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

Elektronische Post

Schleswig-Holsteinischer Landtag
– Innen- und Rechtsausschuss –
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

DER VORSTAND

Mitglied des Vorstands:
Peter Fölsch
Landgericht Lübeck
Telefon: 0451-371-1717
E-Mail: peter.foelsch@
lg-luebeck.landsh.de

Stellungnahme Nr.: 18/2016

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23.11.2016

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7107

27.12.2016

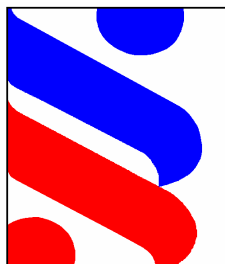
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung LT-Drucksache 18/4663

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes bedankt sich für die Anhörung und überreicht – anliegend – seine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Fölsch



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im Dezember 2016
Stellungnahme Nr. 18/2016
Abrufbar unter www.richterverband.de

Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung (LT-Drucksache 18/4663)

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband nimmt zu dem vorliegenden Gesetz-entwurf, wie folgt, Stellung:

I.) Zur Zielrichtung des Entwurfs

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband unterstützt die Zielrichtung des Gesetz-entwurfs zur Modernisierung der elektronischen Verwaltung, mehr Rechtssicherheit für die zum Teil bereits aufgebauten E-Government-Strukturen sowie für die elekt-ronische Verwaltungsarbeit zu schaffen.

II.) Kommunikation zwischen Verwaltung und Justiz

Der Gesetzentwurf hat im Wesentlichen die Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürger im Blick. Daneben sollte bei den weiteren Planungen indes auch die Kommunikation zwischen Verwaltung und Justiz berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere die Übersendung von Verwaltungsakten an Gerichte und Staatsan-waltschaften zu dort geführten Verfahren.

Derzeit erfolgt die Übersendung von bei Behörden oder Sozialversicherungsträgern bereits geführten elektronischen Verwaltungsakten häufig in Form von Papierausdrucken. Unabhängig von dem hierdurch verursachten erheblichen finanziellen und zeitlichen Aufwand werden die Möglichkeiten eines effizienten und effektiven Arbeitens mit der Verwaltungsakte - im Vergleich zur herkömmlichen Papier-Verwaltungsakte - deutlich verschlechtert. Im Zuge der flächendeckenden Einführung der elektronischen Verwaltungsakten sollten daher effektive Möglichkeiten, den Gerichten und Staatsanwaltschaften Zugang zu elektronisch geführten Verwaltungsakten zu verschaffen, geschaffen und dies entsprechend gesetzlich geregelt werden. Zu denken ist hier insbesondere an die Möglichkeit, elektronische Verwaltungsakten über ein Internetportal mittels eines Zugangscodes online einzusehen. Daneben käme auch die Übersendung der Verwaltungsakte auf mobilen Datenträgern in Betracht, soweit dies ein effizientes Arbeiten mit der elektronischen Akte erlaubt.

III.) Zu § 52b Abs. 1, Abs. 2 LVwG-Entwurf:

Bei § 52b Abs. 1 und 2 wäre ein Gleichlauf mit § 55a Abs. 4 VwGO in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung wünschenswert, da andernfalls nicht sichergestellt werden kann, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Ihrem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (kurz: beA) mit den Behörden kommunizieren können.

Zudem sollte das besondere elektronische Behördenpostfach (BePo) im Gesetz Berücksichtigung finden. Die Aufnahme des BePo mit OSCI als Transportstandard zieht nach sich, dass eine Regelung zur Zustellung über OSCI zu schaffen wäre.

IV.) Zu § 52b Abs. 3 LVwG-Entwurf:

Abs. 3 dürfte im Hinblick auf die „Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG“, kurz eIDAS-Verordnung, europarechtswidrig sein. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) führt diesbezüglich unter

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/eIDAS/Elektronische_Identifizierung/Elektronische_Identifizierung_node.html aus:

„Zudem müssen deutsche Behörden auf allen staatlichen Ebenen die Voraussetzungen schaffen, damit sich Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen anderer EU-Staaten mit den von ihren jeweiligen Heimatstaaten notifizierten elektronischen Identifizierungsmitteln einfach und sicher gegenüber deutschen Verwaltungsdienstleistungen identifizieren können.“

§ 52b Abs. 3 LVwG-Entwurf müsste entsprechend ergänzt werden, was durch Verweisung auf die eIDAS-Verordnung erfolgen könnte, z.B. durch Aufnahme der Worte „...oder der nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert ist“.

V.) Zu § 52e LVwG-Entwurf:

Der Entwurf des § 52e steht grundsätzlich im Einklang mit den relevanten Normen der Verfahrensordnungen für die Gerichte, daher bestehen keine durchgreifenden Bedenken.

Hinzuweisen ist jedoch auf nachstehende Gesichtspunkte.

Zu Abs. 1 Satz 2:

Die Begründung nennt hier zutreffend die TR-Resiscan als maßgebliche Quelle für die technischen Anforderungen beim ersetzenden Scannen. Dass allerdings eine vollständige Sichtkontrolle nicht erforderlich ist und die Gerichte nur eine plausible Stichprobenquote fordern, trifft nicht zu. Eine gefestigte Rechtsprechung hierzu existiert noch nicht. Die TR-Resiscan fordert aber deutlich von jedem Anwender vor der Einrichtung des Scanprozesses die Durchführung einer sogenannten Schutzbedarfsanalyse. Diese muss auch für die Verwaltungsakten des Landes durchgeführt und idealerweise abstrakt festgelegt werden. Vom Ergebnis dieser Analyse hängt wiederum der Aufwand für die Qualitätskontrolle beim Scannen und damit der Umfang der geforderten Sichtkontrolle ab. Nach der TR-Resiscan soll beispielsweise bei einem hohen Schutzbedarf hinsichtlich der Verfügbarkeit eine vollständige Sichtkontrolle erfolgen (vgl. Abschnitt A.AM.VF.H.1).

Zu Abs. 1 Satz 3:

Hier könnte das Wort „technisch“ entfallen. Denn ein unverhältnismäßiger Aufwand kann auch reiner Arbeitsaufwand sein, der keinen technischen Bezug hat. Wenn etwa zu einem Verfahren mehrere Ordner mit einer Vielzahl von „getackerten“ Dokumenten eingereicht werden und diese Dokumente für die unmittelbare Sachbearbeitung nur von geringer/ seltener Bedeutung sind, sollte sinnvollerweise auch auf das Scannen verzichtet werden können.

Zu Abs. 2:

Die Formulierung „aus rechtlichen Gründen“ erscheint nicht präzise genug und dürfte in der Praxis kaum weiter helfen. Auch unter Berücksichtigung der gegebenen Begründung könnte eine Formulierung wie etwa „für die Verfahrensbearbeitung“ treffender und ausreichend sein. Nach der Begründung sollen ausdrücklich auch solche Dokumente vom Scannen ausgenommen sein, die von historischer Bedeutung sind. Vom Wortlaut der Norm sind sie jedoch nicht erfasst. Da es sich jedoch insgesamt um eine „Soll-Vorschrift“ handelt, hätten die Behörden auch im aktuellen Entwurf eigenen Spielraum für die vorgenannten Fälle.